

davon liefert ja der ganze Gang der dortigen Verhandlungen den deutlichsten Beweis. Wäre vollständige Uebereinstimmung im Hannöverschen über das bekannte Verfahren der Regierung vorhanden, wie wäre es möglich gewesen, daß eine Ständeversammlung sich nach Aufhebung der Verfassung von 1833 überhaupt, wenn auch unvollständig, constituiren können? Wie wäre es möglich gewesen, daß die Ständeversammlung Gesetze votirt und das Budget bewilligt und andere wichtige ständische Rechte ausgeübt hätte? Ich will damit der Ansicht nicht vorgreifen, was Recht ist oder nicht; ich führe nur als Beispiel an, daß darüber sehr verschiedene Ansichten obwalten können, und daß es nicht wohl gerathen ist, mit Urtheilen in dieser Beziehung öffentlich hervorzutreten. Eben so betrachte ich die Belobungen, welche in der Kammer dem hannöverschen Volke, den sieben Professoren und wem sonst ertheilt worden sind, als individuelle Aeußerungen, die die Kammer wenigstens in ihrer Gesamtheit nicht theilt, und auf welche das Ministerium, eben weil es nur Aeußerungen Einzelner sind, nichts zu erwiedern hat. Es nöthigen mich indeß doch die Bemerkungen, welche von vielen Seiten gemacht worden sind, und durch welche auf eine Competenz in dieser Angelegenheit Seiten der Kammer hingewiesen wird, auf diesen Gegenstand mit einigen Worten zu erwiedern. Die Ansicht, welche das Ministerium hat, ist bereits im Eingange ausgesprochen worden; denn das Ministerium hat erklärt, daß es nur aus dem Grunde, weil die hannöversche Angelegenheit Veranlassung gegeben habe, einige Fragen für das innere Staatsrecht zur Sprache zu bringen, an den Berathungen der Deputation und der Kammer Theil genommen habe. Wenn aber jetzt die Competenz in dieser Angelegenheit und was damit im Zusammenhange steht, in Anspruch genommen wird, so steht dem ausdrücklich die Bestimmung der Verfassungsurkunde entgegen. Es steht §. 79 der Verfassungsurkunde: „Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet. Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden. Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seite sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.“ Lediglich also diejenigen Gegenstände, welche in der Verfassungsurkunde bezeichnet sind, gehören zur Competenz der Ständeversammlung und es wird den Vertheidigern dieser Competenzbehauptung sehr schwer werden, eine Stelle herauszufinden, aus welcher sie für den vorliegenden Fall eine specielle Berechtigung ableiten könnten. In Bezug auf die verschiedenen Anträge, welche in der zweiten Kammer gestellt worden sind, und die nunmehr hier zur weiteren Berathung gelangen werden, wird es an der Zeit sein, darüber jetzt die Ansicht der Regierung auszusprechen, hinsichtlich des ersten Antrages: „es möge die Regierung ersucht werden, den ihr zu Gebote stehenden Einfluß zur Wiederherstellung des, durch die einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 gestörten Rechts-

zustandes des Königreichs Hannover, auch fernerhin kräftigst zu verwenden,“ so ist bereits von mir erwähnt worden, daß dieser Antrag in der That ganz überflüssig ist. Die geehrte Ständeversammlung ist davon überzeugt und hat es mehrfach ausgesprochen, daß die Regierung das thun wird, wozu sie sich als treues und gewissenhaftes Bundesglied für verpflichtet erachtet, Soll in diesem Antrage, wie von Einigen geäußert worden ist, nur soviel liegen, daß man der Regierung den Wunsch, die Ansicht, die Meinung der Ständeversammlung darüber eröffnen will, so sollte ich glauben, daß die Sache auf einem Standpunkte stehe, daß der Regierung darüber kein Zweifel beigegeben kann, so daß die Regierung eine Wiederholung dieser Ansicht und Meinung von der geehrten Ständeversammlung nicht in Anspruch nimmt. In Bezug auf den zweiten Antrag unter a) „daß die hohe Staatsregierung bei der hohen Bundesversammlung beantragen wolle, eine authentische Erklärung der durch die Proclamation vom 10. September vorigen Jahres von der hannöverschen Regierung bekannt gemachten Entscheidung des Bundestages, namentlich des darin gebrauchten Ausdrucks: „dermalige Stände“, so haben sich für den Beitritt zu diesem Antrage nur wenig Stimmen erhoben, und ich kann mich auf die Erklärung beschränken, daß die Regierung einen solchen Antrag niemals stellen wird, und zwar aus mehrfachen erheblichen Gründen, von welchen auch bereits die geehrte Deputation einige im Berichte angedeutet hat. Der dritte Antrag auf Wiederherstellung der Deffentlichkeit der Bundestagsprotokolle greift aber in der That so tief in die innere Geschäftsordnung der Bundesversammlung ein, daß es die hiesige Regierung für unangemessen halten würde, wollte sie einen solchen Antrag stellen; abgesehen davon, daß er allerdings auch mit der über die Competenz überhaupt ausgesprochenen Ansicht im Widerspruche stehen würde. Endlich habe ich des vierten Antrages zu gedenken auf Errichtung eines solchen Gerichtshofes, der auf Anlangen von Ständeversammlungen, Corporationen, ja selbst von Einzelnen zu entscheiden haben soll, und wie von einer Seite gewünscht worden ist, sich nicht allein auf Annahme von Beschwerden über Justizverweigerungen, sondern sogar auf Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten einlassen soll, so habe ich darauf zu bemerken, wie auch bereits bei den Verhandlungen mit der Deputation von mir angeführt worden ist, daß das Ministerium den Zeitpunkt, einen solchen Antrag zu stellen, durchaus nicht für geeignet halte, daß aber auch, wenn man, wie gesagt worden ist, von der Ansicht ausgeht, daß wir uns nicht mit der hannöverschen Angelegenheit beschäftigen, sondern von dieser Angelegenheit nur Veranlassung nehmen, eine für das innere Staatsrecht wichtige Frage zu erörtern, der Antrag ganz überflüssig ist, besonders aus dem Grunde, weil die Ständeversammlung ja jetzt und bei vielfachen andern Angelegenheiten ausgesprochen hat, daß in Bezug auf Sachsen nicht die mindeste Besorgniß stattfindet. Findet diese aber nicht statt, und ist die Ständeversammlung nicht competent, hier die Rechte eines dritten Staates zu vertheidigen, so finde ich den fraglichen Antrag als nicht